

EINKOMMENSICHERUNG IN DER CORONA-KRISE: Zugang zu Hartz IV wurde erleichtert

– INFO FÜR ERWERBSTÄTIGE MIT EINKOMMENSEINBUßEN –

Stand: 27. März 2020

Kurz und knapp: Was ist neu?

Neu ist: Hartz-IV-Leistungen sind nicht davon abhängig, ob Antragsteller*innen Ersparnisse oder Wohneigentum besitzen. Es reicht aus, einen Antrag zu stellen und in diesem zu erklären, dass kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist. Eine Prüfung findet für die Dauer von 6 Monaten nicht statt.

Neu ist: Die tatsächlichen Kosten für die Wohnung und Heizung werden für die Dauer von 6 Monaten akzeptiert, und zwar unabhängig davon, ob sie als „angemessen“ gelten oder nicht.

Neu ist: Bei unklaren Anspruchsvoraussetzungen wird eine monatliche Leistung für 6 Monate vorläufig bewilligt. Eine endgültige Prüfung und Abrechnung im Nachhinein findet nicht mehr von Amts wegen statt, sondern nur, wenn der Leistungsberechtigte dies beantragt.

Neu ist: Bereits bewilligte Leistungen, die ab dem 31. August 2020 erneut beantragt werden müssten, werden für 12 Monate ohne erneute Prüfung weiterbewilligt.

„Begrenzte Haltbarkeit“

Die neuen Regeln gelten für alle Anträge auf Hartz IV, die bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden, also bis zu diesem Tag beim Jobcenter eingehen. Bei solchen Anträgen gelten die neuen, erleichterten Regeln für die gesamte Dauer der Leistungsbewilligung, das sind in der Regel 12 Monate und bei vorläufigen Entscheidungen sechs Monate. Die Bundesregierung kann den Stichtag 30. Juni per Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 verschieben.



Der erleichterte Zugang zu Hartz-IV-Leistungen hilft Kleinst-Selbstständigen und Beschäftigten in Kurzarbeit. Die heftigen Einkommenseinbußen werden zumindest abgemildert.

Die Corona-Krise macht ein Grundübel auf dem Arbeitsmarkt besonders sichtbar: Jede und jeder Fünfte arbeitet für einen Niedriglohn. Reicht der normale Lohn schon kaum zum Leben, dann entsteht im Fall von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit große Not.

Die Niedriglöhne einzudämmen, das gehört daher ganz oben auf den Merktzettel für das, was wir nach der Krise dringend anpacken müssen.

Annelie Buntenbach,
DGB-Vorstandsmitglied

Hartz IV und ALG II

Wir benutzen in diesem Info sowohl den umgangssprachlichen Begriff „Hartz IV“ als auch den Fachbegriff „Arbeitslosengeld II“ (ALG II). Beide Begriffe haben die gleiche Bedeutung.

Wem helfen die neuen Regelungen?

Der erleichterte Zugang zum Arbeitslosengeld II (ALG II), umgangssprachlich Hartz IV genannt, soll allen erwerbstätigen Menschen helfen, die in Existenznot kommen. Das betrifft insbesondere auch Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer, die in der Regel nur begrenzte finanzielle Rücklagen haben und die nicht durch andere Hilfen, wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, oder Insolvenzgeld abgesichert sind.

Aber auch Erwerbstätige, die durch Kurzarbeit erhebliche Einkommenseinbußen haben, sollen den erleichterten Zugang nutzen können.

Die Bundesregierung hat sich ausdrücklich dazu bekannt, dass niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der durch Corona notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens in existenzielle Not geraten soll. Allerdings ist dieses Versprechen noch nicht eingelöst, da einige Gruppen wie beispielsweise viele Studierende und viele Menschen ohne deutschen Pass (siehe die Hinweise am Ende) weiterhin generell von Hartz-IV-Leistungen ausgeschlossen bleiben.

Kommt ALG II für mich überhaupt in Frage?

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist keineswegs eine Leistung nur für Arbeitslose. Hunderttausende Menschen beziehen ALG II, obwohl sie nicht arbeitslos sind: Erwerbstätige, Eltern, die ihre Kinder erziehen, Personen, die Angehörige pflegen und viele andere mehr. Aufgrund von Kurzarbeit und Entlassungen während der Corona-Pandemie können Hartz-IV-Leistungen für viele Arbeitnehmer/innen und Selbstständige ein Weg sein, ihren Lebensunterhalt zumindest zu sichern – wenn auch auf sehr niedrigem Niveau.

Das entscheidende Kriterium für einen Anspruch auf Hartz IV ist ein Mangel an eigenem Einkommen. Vereinfacht gesagt: Wer zu arm ist, um seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen aus eigenem Einkommen bestreiten zu können, kann ALG II bekommen. Ein zweites Kriterium für einen Anspruch sind normalerweise vorhandene Ersparnisse. Aufgrund der Corona-Pandemie werden diese aber für sechs Monate bei einer Beantragung von Hartz IV nicht berücksichtigt.

Niemand, der ALG II beantragen muss, muss sich dafür schämen. Ein Bezug von Hartz-IV-Leistungen ist kein Ausdruck von persönlichem Versagen. Millionen Menschen sind hierzulande darauf angewiesen. Und Hartz IV ist kein Almosen, das der Staat Ihnen aus Gnade gewährt. Vielmehr besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Zusätzlich zu den Änderungen bei ALG II wurden auch erweiterte Schutzrechte für Mieterinnen und Mieter beschlossen, die in Sorge sind, ihre Wohnung zu verlieren.

Mehr dazu:
<https://t1p.de/1na9>

TIPP

Für Studierende:

Viele Studierende sind von regulären Hartz-IV-Leistungen ausgeschlossen, so alle Studierende, die nicht mehr bei den Eltern wohnen. Solange dies nicht gesetzlich geändert ist, können Studierende versuchen, ein Härtefalldarlehen beim Jobcenter zu beantragen (nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Der Wegfall einer Verdienstmöglichkeit sollte aus Sicht des DGB als besonderer Umstand anerkannt werden, der einen Härtefall begründet.

Mehr Infos zu den Leistungsausschlüssen:
<https://t1p.de/i9g5>

Wie ist Hartz IV „gestrickt“?

Anders als bei der Rente und dem Arbeitslosengeld spielt es bei Hartz IV keine Rolle, was Sie in der Vergangenheit verdient haben und auch nicht, ob Sie Beiträge zur Sozialversicherung eingezahlt haben. Die Höhe der Leistung ist ausschließlich vom Bedarf und dem aktuell verfügbaren Einkommen abhängig.

Dabei wird eine Gegenüberstellung aufgemacht: Auf der einen Seite wird zusammengerechnet, was einer Person bzw. einer Familie laut Gesetz zusteht. Das sind vor allem bundesweit einheitliche Pauschalen für den Lebensunterhalt, die sogenannten Regelsätze, sowie Leistungen für die Warmmiete. Das wird „Bedarf“ genannt. Dem wird das im Haushalt vorhandene anrechenbare Einkommen gegenübergestellt. Fast alle Haushalte haben irgendeine Art von Einkommen, beispielsweise Erwerbseinkommen, Kurzarbeitergeld, Kindergeld usw.

Liegt Ihr anrechenbares Einkommen unter Ihrem Bedarf, dann können Sie ALG II beziehen. Der Unterschied, also die Lücke zwischen Bedarf und Einkommen, wird Ihnen dann ausgezahlt.

Welche Leistungen stehen mir zu? Mit wie viel Geld kann ich rechnen?

Beim Arbeitslosengeld II (ALG II) steht jeder Person im Haushalt eine feste Pauschale zu, die Regelsätze. Singles haben einen Anspruch auf monatlich 432 Euro und zusammenlebende Personen in festen Partnerschaften bekommen jeweils 389 Euro. Für ein Kind sind – je nach Alter – 250 Euro (unter sechs Jahre), 308 Euro (6 bis 13 Jahre) und 328 Euro (ab 14 Jahre) vorgesehen.

Hinzu kommt die tatsächliche Warmmiete – bei aktuellen Anträgen bis zum 30. Juni ohne weitere Begrenzung.

Beispiele für ALG-II-Ansprüche				
Gesamt-Höchstbeträge in Euro				
Single	Alleinerziehende mit 13-jährigem Kind	Paar ohne Kind	Paar mit vier-jährigem Kind	Paar mit zwei Kindern 12 und 14 Jahre
912 Euro	1.168 Euro	1.358 Euro	1.514 Euro	1.816 Euro
HINWEIS: Das zufließende Kindergeld wurde bereits abgezogen. Angegeben ist der verbleibende Bedarf vor der Anrechnung von weiterem Einkommen (z.B. Erwerbseinkommen, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld).				

Manche Personengruppen haben zudem Anspruch auf einen Mehrbedarf (z.B. Alleinerziehende, Schwangere, Menschen mit einer Behinderung).

Vorhandenes Einkommen wird weitgehend angerechnet, das heißt, das Arbeitslosengeld II (ALG II) wird entsprechend reduziert. Erwerbstätigen steht jedoch ein Freibetrag von bis zu 330 Euro zu. Das heißt, diese 330 Euro bleiben anrechnungsfrei und mindern den Anspruch nicht.

Aus den Leistungsansprüchen und dem Freibetrag lassen sich Einkommensgrenzen errechnen, die Ihnen eine Orientierung geben, bis zu welchem Einkommen voraussichtlich ein Anspruch entsteht (siehe Tabelle „Einkommensgrenzen für...“).

Einkommensgrenzen für Erwerbstätige und Beschäftigte in Kurzarbeit				
Ein Anspruch auf ALG II besteht voraussichtlich bei einem Nettoeinkommen bis ...				
Single	Alleinerziehende mit 13-jährigem Kind	Paar ohne Kind	Paar mit vier-jährigem Kind	Paar mit zwei Kindern, 12 und 14 Jahre
Warmmiete 480 Euro	Warmmiete 580 Euro	Warmmiete 580 Euro	Warmmiete 690 Euro	Warmmiete 810 Euro
1.160 Euro	1.450 Euro	1.610 Euro	1.790 Euro	2.100 Euro
HINWEIS: Netto-Einkommen = Summe der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und/oder Kurzarbeitergeld im Haushalt. Angegeben sind die Grenzen, bei denen voraussichtlich mindestens noch ein Anspruch auf 50 Euro und mehr monatlich besteht. Ob tatsächlich im Einzelfall ein Anspruch besteht, hängt von den Wohnkosten und der Höhe des Erwerbstätigen-Freibetrags ab, der sich aus dem Bruttoeinkommen errechnet.				

Was ist günstiger: Wohngeld und Kinderzuschlag oder ALG II?

Zwei Faustregeln können Ihnen eine Orientierung geben:

- Wenn Sie Ihre Krankenversicherung – etwa als Kleinst-Selbstständiger – alleine tragen müssen, dann ist im Regelfall das ALG II die passende Leistung, weil hier die Kosten für die Krankenversicherung übernommen werden.
- Beim Wohngeld wird ein Zuschuss zu den Wohnkosten gezahlt. Ein Paar bekommt beispielsweise im Durchschnitt 190 Euro im Monat. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 185 Euro. Das bedeutet: Um den gesamten Lebensunterhalt decken zu können, muss also noch „relativ viel“ eigenes Einkommen dazukommen.

Anders bei Hartz IV: Hier werden Leistungen für den gesamten Lebensunterhalt und die vollen Wohnkosten gezahlt, wenn das eigene Einkommen nicht reicht.

Deshalb gilt: Bei sehr niedrigen oder ganz weggefallenen Einkommen ist das ALG II die „passende“ Leistung.

Gelten besondere Regeln, wenn ich selbstständig bin?

Es ist typisch für Selbstständige, dass deren Einkommen schwankt und nur sehr schwer voraussehbar ist. Das gilt besonders in der Corona-Krise, wenn viele Aufträge wegbrechen.

Selbstständige sollten beim Antrag nur die erwarteten Einnahmen angeben, die auch ganz sicher zufließen werden. Im Zweifelsfall ist das Einkommen mit „Null“ zu schätzen.

In der Vergangenheit drohten bei einer Unterschätzung der eigenen Einnahmen Nachteile. Denn bei Selbstständigen wird zunächst nur vorläufig über den Leistungsanspruch entschieden und im Nachhinein, wenn das tatsächliche Einkommen bekannt ist, wird genau abgerechnet. Wurde das eigene Einkommen zu niedrig angesetzt, forderte das Jobcenter zu viel gezahlte Leistungen zurück.

Die Gefahr von Rückzahlungen besteht nun nicht mehr! Denn eine Endabrechnung im Nachhinein findet nur statt, falls der Leistungsberechtigte dies beantragt.

Gelten besondere Regeln, wenn ich Kurzarbeitergeld beziehe?

Nein. Auch beim Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug) gilt, dass die Lücke zwischen dem „Bedarf“ (Regelsätze für den Lebensunterhalt plus Wohnkosten) und dem noch vorhandenen Einkommen als Arbeitslosengeld II (ALG II) ausgezahlt wird.

Gut zu wissen: Erwerbstätigen steht ein Freibetrag in Höhe von maximal 300 Euro zu (mit Kind 330 Euro). Dieser Freibetrag führt dazu, dass bei kleinen Einkommen rund 20 Prozent des Einkommens anrechnungsfrei bleibt. Dies erhöht den Leistungsanspruch und das verfügbare Haushaltseinkommen.

Dieser Erwerbstätigenfreibetrag steht auch Beschäftigten in Kurzarbeit zu – und zwar auch bei „Kurzarbeit Null“.

Die Höhe des Freibetrags hängt vom Bruttoeinkommen ab; der maximale Freibetrag wird bei 1.200 Euro erreicht bzw. bei Beschäftigten mit Kind bei 1.500 Euro. Bei „Kurzarbeit Null“ bildet das Kug die Basis für die Berechnung des Freibetrags. Bei Kurzarbeit mit reduzierter Arbeitszeit wird mit der Summe aus dem verbleibenden Brutto (für die noch geleistete Arbeitszeit) und dem Kug gerechnet.

Kleinst-Selbstständige + ALG II

Solo-Selbstständige mit 80 Prozent Gewinneinbruch

netto früher	1.500 Euro
netto aktuell	300 Euro
Verlust	1.200 Euro
ALG II + Krankenversicherung!	812 Euro
Einkommen mit ALG II	1.112 Euro

Kurzarbeit „Null“ + ALG II

Koch im Gastgewerbe in Bayern, Tariflohn 2.477 Euro, Steuerklasse I

netto früher	1.684 Euro
Kug aktuell	1.012 Euro
Verlust	672 Euro
ALG II	200 Euro
Einkommen mit ALG II	1.212 Euro

Kurzarbeit „50%-Ausfall“ + ALG II

Hotelangestellte in Sachsen, Tariflohn 1.851 Euro, Steuerklasse I, Kug bei 50 % Arbeitsausfall

netto früher:	1.329
netto aktuell	760 Euro
+ Kug aktuell	360 Euro
Verlust	209 Euro
ALG II	92 Euro
Einkommen mit ALG II	1.212 Euro

Mein Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld reicht nicht – was kann ich tun?

Dann können Sie ebenfalls Hartz IV beantragen. Wenn das Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld – zusammen mit anderem Einkommen wie etwa Kindergeld und Einkommen des Partners oder der Partnerin – niedriger ist, als das, was Ihnen bei Hartz IV zusteht (Summe aus Regelsätzen und Wohnkosten), dann bekommen Sie die Differenz ausgezahlt.

In diesem Fall sind zwei Ämter für Sie zuständig: Die Arbeitsagentur zahlt das Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld aus und ist alleine für Ihre Vermittlung und Hilfen wie Fördermaßnahmen zuständig. Vom Jobcenter bekommen Sie zusätzlich aufstockendes Arbeitslosengeld II (ALG II).

Arbeitslosengeld + ALG II

Kaufleute im Einzelhandel, Teilzeit, 1.904 brutto (75 % durchschnittlicher Tariflohn), Steuerklasse I

netto früher:	1.360 Euro
ALG	808 Euro
Verlust	552 Euro
ALG II	134 Euro
Einkommen mit ALG II	942 Euro

Muss ich mit Nachteilen rechnen, wenn ich ALG II beantrage?

Die Antragstellung ist mit Aufwand verbunden, aber weitere Nachteile und Risiken bestehen nicht. ALG II soll das Existenzminimum sichern und die Leistungen müssen nicht zurückgezahlt werden.

Bei der Antragstellung wird das Jobcenter Sie darüber informieren, welche Pflichten Sie haben und welche Änderungen Ihrer Lebensverhältnisse Sie unaufgefordert mitteilen müssen.

In normalen Zeiten ist der Hartz-IV-Bezug mit vielen Auflagen verbunden, die teils zu Konflikten führen. Da zurzeit aufgrund des Corona-Virus keine persönlichen Gespräche stattfinden, eine Vermittlung in Arbeit eher unwahrscheinlich ist und keine Fördermaßnahmen beginnen, ist die Lage „entspannt“. Es gibt zurzeit faktisch kaum Anlässe für Konflikte und Sanktionen (Strafen).

Rechtlich ist auch eine Vermittlung von Kurzarbeitern in andere Arbeit möglich. Wir gehen aber davon aus, dass dies derzeit nicht stattfindet.

Wo und wie kann ich ALG II beantragen?

Zuständig sind die Jobcenter. Welches Jobcenter für Ihren Wohnort zuständig ist und wie die Adresse lautet, das können Sie im Internet auf der Startseite der Bundesagentur für Arbeit herausfinden.

Normalerweise ist es empfehlenswert, den ALG-II-Antrag persönlich bei einem Gesprächstermin abzugeben. Dann können offene Fragen direkt geklärt werden.

Zurzeit sind die Jobcenter jedoch für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen, eine persönliche Abgabe ist also nicht möglich. Zudem sind die Jobcenter aufgrund der hohen Nachfragen telefonisch kaum erreichbar.

Ihr zuständiges Jobcenter finden Sie direkt über www.arbeitsagentur.de auf der Startseite („Dienststelle finden“)

Stellen Sie den Antrag schriftlich

Dazu haben Sie zwei Möglichkeiten:

- 1.** Den ALG-II-Antrag können Sie im Internet herunterladen. Dort gibt es auch Hilfen zum Ausfüllen. Falls Sie die Möglichkeit haben, Dateien auszudrucken, können Sie das Antragsformular benutzen, ausfüllen und anschließend in den Hausbriefkasten des Jobcenters einwerfen oder ersatzweise mit der Post zuschicken.
- 2.** Sie können zunächst auch formlos einen Antrag stellen. Dazu reicht ein kurzes Schreiben: „Hiermit beantrage ich für mich und meine Angehörigen Arbeitslosengeld II“. Listen Sie die Namen aller Personen und deren Alter auf. Vergessen Sie nicht, Ihre vollständige Adresse und eine Telefonnummer anzugeben, damit das Jobcenter zu Ihnen Kontakt aufnehmen und die Antragsunterlagen zuschicken kann. Erforderliche Unterlagen können auch später nachgereicht werden. Auch bei diesem Weg gilt: Einwurf in den Hausbriefkasten des Jobcenters oder Versand per Post.

ALG-II-Antrag im Internet

Die Formulare und Ausfüllhilfen finden Sie hier:

<https://t1p.de/aixg>

WICHTIGER HINWEIS: Auf dieser Internetseite heißt es noch (28.03.2020), Sie sollten sich persönlich melden und den Antrag persönlich abgeben. Das ist zurzeit ausgesetzt und gilt nicht!

Warum so kompliziert, warum nicht digital?

Zurzeit können online nur Weiterbewilligungsanträge nach vorheriger Registrierung beim „eService“ der Arbeitsagentur und nach Freischaltung (PIN-Versand per Post) gestellt werden, jedoch keine Erstanträge (Stand 26.03.2020).

Formlose Anträge können laut Bundesagentur für Arbeit schriftlich, telefonisch oder per Mail gestellt werden (Corona-Update 27.03.2020). Die Erfahrung zeigt aber, dass E-Mails in der Vergangenheit kein zuverlässiger Weg waren, damit Anliegen auch wahrgenommen und von den Jobcentern tatsächlich bearbeitet werden.

Informieren Sie sich über den aktuellen Entwicklung auf der Homepage ihres Jobcenters www.arbeitsagentur.de ► [Dienststellenfinder](#)

Der DGB hat einen ausführlichen Ratgeber zu Hartz IV herausgegeben: <https://t1p.de/rci0>

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) verfügt über die Adressen unabhängiger, örtlicher Beratungsstellen und Erwerbslosengruppen: www.erwerbslos.de ► [Adressen und Beratungsstellen](#)

Einschränkungen und Ausschlüsse für Menschen ohne deutschen Pass

Obwohl es bei Hartz IV um das Grundrecht auf Existenzsicherung geht, steht es nicht allen in Deutschland lebenden Personen zu. Der Hartz IV Zugang hängt in vielen Fällen vom Aufenthaltsstatus ab. Einige Gruppen, die grundsätzlich ausgeschlossen sind, werden hier (nicht abschließend) aufgezählt:

■ Unionsbürger/innen, die sich in Deutschland ausschließlich zur Arbeitssuche aufhalten

In der Regel ist diese Gruppe auch von anderen Leistungen ausgeschlossen, wie z.B. Kindergeld oder Sozialhilfe nach SGB XII. Als einzige Option in der aktuellen Krise stehen ihnen sog. Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII zu (§23 Abs. 3 SGB XII). Diese sollten normalerweise für längstens einen Monat bezahlt werden und in der Höhe den Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG) entsprechen. In besonderen Härtefällen – zu denen die aktuelle Krise sicherlich gehören sollte – können die Leistungen auch für eine längere Zeit in Anspruch genommen werden. Die Überbrückungsleistungen sollten beim zuständigen Sozialamt beantragt werden.

■ Nach Deutschland entsandte Beschäftigte

Für sie gilt nicht das deutsche Sozialversicherungsrecht, sondern das ihrer Entsendeländer. Auch wenn sie im Rahmen der Corona-Krise arbeitslos werden und entscheiden hier zu bleiben bzw. wenn sie aufgrund von Grenzschließungen nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, haben sie keinen Anspruch auf Hartz IV. In diesem Fall begründen sie ihren Aufenthalt alleine durch eine Arbeitssuche. Dementsprechend haben sie auch keinen Anspruch auf Leistungen auf Sozialhilfe nach dem SGB XII, sondern höchstens auf die unter Punkt 1 beschriebenen Überbrückungsleistungen.

■ Grenzgänger/innen, die in Deutschland arbeiten und in einem anderen EU Staat wohnen

Diese Gruppe von Beschäftigten hat zwar Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der aktuellen Corona-Krise – sofern sie ihren Arbeitsplatz in Deutschland noch erreichen können – ist allerdings vom SGB II ausgeschlossen. Das heißt, wenn das Kurzarbeitergeld nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes reicht, können sie nicht mit Hartz IV aufstocken.

■ Beschäftigte mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung

Diese sind berechtigt, Kurzarbeitergeld zu beziehen. Wenn das erhaltene Kurzarbeitergeld allerdings nicht für die Deckung der Lebenshaltungskosten reicht, haben sie keine Möglichkeit der Aufstockung im Hartz-IV-System. In diesem Fall können sie ergänzend zum Kurzarbeitergeld – deutlich niedrigere – Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. In der Regel werden 25 Prozent des Kurzarbeitergeldes dabei nicht auf die Regelleistungen angerechnet und können als Freibetrag behalten werden. Die restlichen 75 Prozent werden voll angerechnet.

■ In anderen EU Ländern anerkannte Asylsuchende

Auch diese Gruppe ist von jeglichen Leistungen in Deutschland ausgeschlossen – nach AsylbLG, nach SGB XII oder nach SGB II. Sie sollen – ähnlich wie arbeitssuchende EU-Bürger/innen – nur noch einen Anspruch auf „Überbrückungsleistungen“ für zwei Wochen erhalten.

Wenn Sie Fragen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes in der Corona-Krise haben, können Sie sich an eine mehrsprachige Beratungsstelle wenden. Bitte beachten Sie, dass viele Beratungsstellen aktuell keine persönliche Beratung anbieten. Die meisten sind aber telefonisch und per E-Mail erreichbar.

<https://t1p.de/gtvu> (EU Bürger/innen)

<https://t1p.de/sqv5> (Geflüchtete und Drittstaatsangehörige)

<https://t1p.de/arcn> (Allgemeine Migrationsberatung für Erwachsene)



IMPRESSUM

Herausgeber: DGB Bundesvorstand, Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin, **Email:** ais@dgb.de

Verantwortlich: Annelie Buntenbach

Redaktion: Johannes Jakob, Martin Künkler, Ruxandra Empen und Dr. Renate Kuhn

Layout: zang.design, **Foto:** DGB/Simone M. Neumann